

Ergänzende Bedingungen

Siemens Digital Industries Software

Diese Ergänzenden Bedingungen für Electronic Design Automation („**EDA-Bedingungen**“) ergänzen das Universal Customer Agreement („**UCA**“) bzw. den Endnutzerlizenzvertrag („**EULA**“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code „EDA“ gekennzeichneten Angebote und Produkte („**EDA-Angebote**“). Diese EDA-Bedingungen stellen zusammen mit UCA bzw. EULA (wie jeweils anwendbar) und anderen anwendbaren Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („**Rahmenvertrag**“).

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die in der UCA bzw. im EULA festgelegte Bedeutung. Für diese EDA-Bedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen:

„**Beauftragter des Kunden**“ bezeichnet eine Person, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeitet und in ihrer Funktion als Auftragnehmer zur Unterstützung der internen Geschäftstätigkeit des Kunden Zugriff auf die EDA-Software benötigt; Mitarbeiter von EDA-Wettbewerbern sind hiervon ausgeschlossen.

„**Berechtigter Nutzer**“ bezeichnet einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Kunden. Lizenzen, die für ein Territorium gewährt werden, das mehr als einen Standort („**Site**“) umfasst, beziehen sich auch auf die Mitarbeiter und Beauftragten von Tochtergesellschaften des Kunden.

„**Tochtergesellschaft des Kunden**“ bezeichnet eine vom Kunden kontrollierte juristische Person, ausgenommen EDA-Mitbewerber, wobei „**Kontrolle**“ das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens bedeutet.

„**EDA-Wettbewerber**“ bezeichnet jegliche natürliche oder juristische Person, die im Bereich Entwicklung, Vermarktung oder Bereitstellung von Electronic Design Automation-Lösungen tätig ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwendungssoftware, geistiges Eigentum und eingebettete Produkte oder damit verbundene Beratungs- oder Supportservices.

„**EDA-Software**“ bezeichnet die Software, die im Leistungsumfang des EDA-Angebots enthalten ist.

„**Site**“ bezeichnet den physischen Standort des Kunden, an dem EDA-Software von den Berechtigten Nutzern verwendet werden darf. Sofern der offizielle und übliche Arbeitsplatz eines berechtigten Nutzers eine lizenzierte Site ist, gilt die gelegentliche Nutzung der EDA-Software durch einen solchen Nutzer von anderen Standorten als dieser Site (z. B. Wohnsitz dieses Nutzers, Flughafen, Hotel usw.) als Nutzung von der Site aus und in Übereinstimmung mit der Site-Beschränkung.

„**Territorium**“ bezeichnet die Site(s) oder das geografische Territorium, das im Einzelvertrag festgelegt wird und in dem der Kunde zur Installation und Nutzung der EDA-Software lizenziert ist. Sofern nicht im Einzelvertrag oder an anderer Stelle im Rahmenvertrag angegeben, ist das Territorium die Site, an der die EDA-Software installiert ist.

2. **LIZENZTYPEN.** Die folgenden Lizenztypen können für EDA-Software angeboten werden. Für bestimmte EDA-Software gemäß den Angaben im Einzelvertrag können zusätzliche Lizenztypen angegeben werden. Jede Lizenz darf nur von Berechtigten Nutzern im Territorium und für die im Einzelvertrag angegebene Laufzeit verwendet werden. Die gleichzeitige Nutzung einer einzelnen Lizenz ist auf eine einzige Sitzung und einen einzigen Berechtigten Nutzer beschränkt, es sei denn, der Einzelvertrag enthält anderslautende Bestimmungen. Für EDA-Software, die mit unterschiedlichen territorialen Spezifikationen lizenziert ist, müssen getrennte Installationen unterhalten werden.
 - 2.1 „**Backup**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die Redundanz auf den Backup- oder ausfallsicheren Installationen des Kunden zu unterstützen.
 - 2.2 „**Floating**“ oder „**Concurrent User**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, deren Verwendung zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf die Anzahl Berechtigter Nutzer begrenzt ist, für die gemäß den Angaben im Einzelvertrag EDA-Software lizenzen erworben wurden.
 - 2.3 „**Node-Locked**“- oder „**Mobile Compute**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, deren Verwendung auf einen einzigen im Einzelvertrag genehmigten Arbeitsplatz innerhalb der Site sowie jeweils auf eine einzige Sitzung durch einen einzigen Berechtigten Nutzer gleichzeitig beschränkt ist. Zur Steuerung dieser Beschränkung können Node-Locked-Lizenzen eine Hardware-Sperrvorrichtung oder einen Dongle umfassen. Hardware-Sperrvorrichtungen oder Dongles können beliebig zu einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Territoriums transportiert werden, ohne eine neue Lizenzdatei erstellen zu müssen.
 - 2.4 „**Perpetual**“ oder „**Extended**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz mit unbegrenzter Laufzeit. Perpetual-Lizenzen umfassen keine Pflegeservices.
 - 2.5 „**Subscription**“- oder „**Term**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit gemäß den Angaben im jeweiligen Einzelvertrag. Sofern im Einzelvertrag nicht anders angegeben, sind Pflegeservices in der Subscription-Lizenzgebühr enthalten.
 - 2.6 „**Test/QA**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die fortlaufende Anpassung der Installation zu unterstützen, Support zu bieten und Tests durchzuführen. Sie darf weder in einer Produktionsumgebung noch für andere Zwecke verwendet werden.
3. **INDIREKTE NUTZUNG.** Durch die indirekte Nutzung von EDA-Angeboten über die vom Kunden verwendete Hardware oder Software wird die Anzahl an Berechtigten Nutzern, die der Kunde erwerben muss, nicht verringert.

4. **HOST-ID; HOSTING DURCH DRITTE.** Der Kunde wird SISW ausreichende Informationen, einschließlich Host-ID für jede Workstation oder jeden Server, auf der bzw. dem der Lizenzverwaltungsteil der Software installiert wird, zur Verfügung stellen, damit SISW eine Lizenzdatei generieren kann, die den Zugriff auf die Software gemäß dem Umfang der im Rahmen des Einzelvertrags erteilten Lizenzen ermöglicht. Der Kunde darf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SISW mit dem Hosting der Software beauftragen. SISW kann eine gesonderte schriftliche Vereinbarung als Bedingung für eine solche Zustimmung verlangen.
5. **PFLGESERVICES FÜR EDA-SOFTWARE.** Für Maintenance-, Enhancement- und technische Supportservices für EDA-Software („**Pflegeservices**“) gelten die Bedingungen, die unter <https://www.siemens.com/sw-terms/mes> abrufbar sind, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung werden.
6. **ZUSÄTZLICH GELTENDE BEDINGUNGEN FÜR XXaaS-ANGEBOTE.**
 - 6.1 **Berechtigungen.** In einem EDA-Angebot enthaltene Cloud-Dienste können (i) weltweit von der im Einzelvertrag in Bezug auf die jeweiligen Cloud-Dienste festgelegten Anzahl von Berechtigten Nutzern verwendet werden, sofern der Kunde seinen im Rahmenvertrag festgelegten Verpflichtungen zur Einhaltung von Exportkontrollen nachkommt; (ii) außerdem gilt diese Anzahl ausschließlich für die im jeweiligen EDA-Angebot enthaltene EDA-Software. Diese Cloud-Dienste können von Beauftragten des Kunden gelegentlich auch von anderen Standorten als den Räumlichkeiten des Kunden abgerufen und genutzt werden. Falls die Cloud-Dienste den Kunden zu einer zusätzlichen Anzahl an „Gastnutzern“ berechtigen (guest), kann ein solcher Gastnutzerezugriff jeglicher Person gewährt werden, die Zugriff auf die Cloud-Dienste benötigt, um als Mitarbeiter, Kunde, Lieferant, Berater, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstiger Geschäftspartner des Kunden dessen internes Geschäft zu unterstützen. Gastnutzer gelten nach Maßgabe des Rahmenvertrags als Berechtigte Nutzer, werden jedoch nicht auf die begrenzte Anzahl von Berechtigten Nutzern angerechnet, die im Einzelvertrag für das entsprechende Abonnement festgelegt ist. In jedem Fall muss jeder Nutzer ein eindeutig identifizierbarer Berechtigter Nutzer sein, der namentlich genannt wird. Der Kunde kann jede Berechtigung zum Zugriff auf und zur Nutzung von Cloud-Diensten einmal pro Kalendermonat von einem Berechtigten Nutzer an einen anderen Berechtigten Nutzer innerhalb derselben Berechtigungskategorie neu zuweisen. Für die Nutzung der Cloud-Dienste durch den Kunden gelten gegebenenfalls weitere Nutzungseinschränkungen, die technisch über die Einstellungen der Cloud-Dienste erzwungen werden können.
 - 6.2 **Support und SLAs.** Der technische Support von SISW für diese Cloud-Dienste und die jeweils anwendbaren Service-Level werden durch das Cloud Support and Service Level Framework geregelt, das hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung wird und unter <https://www.siemens.com/sw-terms/sla> abrufbar ist. Technischer Support und die entsprechenden Service-Level gelten nicht für Cloud-Dienste, die in Verbindung mit Software verwendet werden, für die keine Pflegeservices mehr bereitgestellt werden.
7. **ZUSÄTZLICHE RECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN.**
 - 7.1 **Einzelverträge von Tochtergesellschaften des Kunden; Zahlung durch Dritte; Verantwortung für Zahlungen.** Jede Tochtergesellschaft des Kunden kann nach Maßgabe des Rahmenvertrags einen Einzelvertrag für ihren eigenen internen Gebrauch abschließen, vorausgesetzt, im jeweiligen Einzelvertrag wird auf den geltenden Rahmenvertrag verwiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die Verpflichtungen der jeweiligen Tochtergesellschaft im Verzugsfalle zu erfüllen. Wenn der Kunde einen Dritten beauftragt, Bestellungen aufzugeben und/oder Zahlungen im Namen des Kunden vorzunehmen, haftet der Kunde für die Zahlung bei Zahlungsverzug vonseiten jenes Dritten.
 - 7.2 **Steuern.** Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im UCA oder EULA leistet der Kunde alle Zahlungen frei und ohne Abzug von Quellen- oder sonstigen Steuern. Jegliche Steuern, die auf Zahlungen gemäß diesen Bestimmungen erhoben werden, unterliegen der alleinigen Verantwortung des Kunden.
 - 7.3 **Zusätzliche Nutzungsbeschränkungen.** Die Nutzung der Lizenzen für bestimmte EDA-Software kann auf eine bestimmte Rechenleistung beschränkt sein (z. B. Anzahl Kerne, die für die Verarbeitung eines Jobs verwendet werden) und mehrere Lizenzen können kombiniert werden, um die Rechenleistung der einzelnen Lizenzen zur Verwendung durch einen oder mehrere Berechtigte(n) Nutzer zu nutzen. Diese Beschränkungen sind in der Dokumentation näher beschrieben.
 - 7.4 **Beta-Code.**
 - 7.4.1 Bestimmte EDA-Software kann in Teilen oder in ihrer Gesamtheit Code für experimentelle Tests und Bewertungen enthalten (Alpha oder Beta, zusammenfassend als „**Beta-Code**“ bezeichnet), der ohne ausdrückliche Genehmigung von SISW nicht verwendet werden darf. Nach Erteilen einer entsprechenden Genehmigung gewährt SISW dem Kunden eine vorübergehende, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz zur experimentellen Nutzung, wonach der Beta-Code für einen von SISW festgelegten begrenzten Zeitraum kostenlos zu Test- und Bewertungszwecken genutzt werden darf. SISW kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den Beta-Code in jeglicher Form nicht gewerblich freizugeben.
 - 7.4.2 Für den Fall, dass SISW den Beta-Code zur Nutzung durch den Kunden freigibt, verpflichtet sich der Kunde, besagten Beta-Code unter normalen Bedingungen gemäß den Anweisungen von SISW ohne Entschädigung zu bewerten und zu testen und SISW Feedback zu geben.
 - 7.4.3 Der Kunde sichert zu, den Beta-Code vertraulich zu behandeln und den Zugriff auf den Beta-Code, einschließlich der darin verwendeten Methoden und Konzepte, auf diejenigen Mitarbeiter und Kundenstandorte zu beschränken, denen SISW die Freigabe zur Durchführung von Beta-Tests erteilt hat. Der Kunde erkennt an, dass alle schriftlichen Bewertungen und alle Erfindungen, Produktverbesserungen, Modifikationen oder Entwicklungen, die SISW während oder nach der Bewertung des Beta-Codes durch den Kunden konzipiert oder vornimmt, einschließlich jener, die teilweise oder vollständig auf dem Feedback des Kunden basieren, ausschließliches Eigentum von SISW sind. SISW hält die ausschließlichen Rechte, Ansprüche und Beteiligungen an diesem Eigentum in seiner Gesamtheit. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 7.4.3

bleiben nach Beendigung des Rahmenvertrags in Kraft.

- 7.5 **Nutzung und Schutz proprietärer Dateien.** Protokolldateien, Datendateien, Regeldateien und Skriptdateien, die von oder für EDA-Software generiert werden (zusammen „Dateien“), einschließlich solcher Dateien, die das Standard-Verifizierungsregelformat („SVRF“) und das TCL-Verifizierungsformat („TVF“) enthalten, bei denen es sich um Geschäftsgeheimnisse und proprietäre Sprachen von SISW zur Formulierung von Prozessregeln handelt, sind oder enthalten vertrauliche Informationen von SISW. Kunden können Dateien mit Dritten, mit Ausnahme von EDA-Wettbewerbern, austauschen, sofern die Vertraulichkeit dieser Dateien mindestens durch eine schriftliche Vereinbarung geschützt ist und der Kunde diese Informationen in dem Umfang schützt wie sonstige Informationen vergleichbarer Art oder Wichtigkeit, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt. Der Kunde darf Dateien, die SVRF oder TVF enthalten, nur für EDA-Software verwenden. Unter keinen Umständen darf der Kunde EDA-Software oder -Dateien zum Zweck der Entwicklung, Verbesserung oder Vermarktung von Produkten verwenden, die in irgendeiner Weise Konkurrenzprodukte zu der EDA-Software darstellen, oder eine solche Verwendung stillschweigend hinnehmen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts bleiben nach Ablauf oder Kündigung des Rahmenvertrags in Kraft.
- 7.6 **Zusätzliche Haftungsbeschränkungen.** UNBESCHADET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IM RAHMENVERTRAG GELTEN ALLE DARIN DARGELEGTE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE VERPFLICHTUNGEN VON SISW ZUR SCHADLOSHALTUNG BEI VERLETZUNG GEISTIGEN EIGENTUMS GEMÄSS DEM RAHMENVERTRAG; ALLERDINGS HINDERT NICHTS IN DIESEM ABSCHNITT SISW DARAN, SICH WEITERHIN NACH EIGENEM ERMESSEN UND AUF EIGENE KOSTEN GEGEN JEDLICHE KLAGEVERFAHREN ZU VERTEIDIGEN. SÄMTLICHE IM RAHMENVERTRAG DARGELEGTE HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE GELTEN AUCH FÜR DIE LIZENZGEBER VON SISW. DIE LIZENZGEBER VON SISW HAFTEN FÜR KEINERLEI SCHÄDEN UNTER DEM RAHMENVERTRAG.
- 7.7 **Drittbegünstigter.** Die Microsoft Corporation ist ein Drittbegünstigter des Rahmenvertrags, soweit dieser sich auf die unter diesen EDA-Bedingungen lizenzierte EDA-Software bezieht, und wird hiermit ermächtigt, Verpflichtungen aus diesem Vertrag direkt gegen den Kunden durchzusetzen.